

E n t w u r f

Beilage Nr. 4 aus 1984

Gesetz vom \_\_\_\_\_, mit dem die Dienstordnung 1966 geändert wird (8. Novelle zur Dienstordnung 1966)

Der Wiener Landtag hat beschlossen:

Artikel I

Die Dienstordnung 1966, LGB1. für Wien Nr. 37/1967, in der Fassung der Landesgesetze LGB1. für Wien Nr. 4/1971, 48/1974, 23/1977, 25/1978, 26/1979, 9/1981 und 10/1981 wird wie folgt geändert:

1. § 16 Abs. 1 Z. 2 hat zu lauten:

"2. die Zeit der Ableistung des Präsenzdienstes nach dem Wehrgesetz 1978, BGB1. Nr. 150, oder des Zivildienstes nach dem Zivildienstgesetz, BGB1.Nr. 187/1974, sowie die Zeit der Tätigkeit als Fachkraft der Entwicklungshilfe im Sinne des Entwicklungshelfergesetzes, BGB1.Nr. 574/1983;"

2. § 18 Abs. 3 hat zu lauten:

"(3) Eine Probefristzeit, die

1. während der Dauer des in diesem Gesetz geregelten Kündigungsschutzes,
2. innerhalb von vier Monaten nach Aufhören des Kündigungsschutzes gemäß Z. 1, oder
3. während der Dauer eines Karenzurlaubes, der nicht im öffentlichen Interesse erteilt wurde, ablaufen würde, wird bei ungekündigtem Dienstverhältnis erst nach Ablauf von vier Monaten nach Enden des Kündigungsschutzes beziehungsweise des Karenzurlaubes vollendet."

3. § 19 Abs. 3 erster Satz hat zu lauten:

"Dem Beamten ist es verboten, sich, seinen Angehörigen oder sonstigen Dritten Geschenke oder sonstige Vorteile, die mit der dienstlichen Tätigkeit im Zusammenhang stehen, zuzuwenden oder zusichern zu lassen."

4. § 24a hat zu lauten:

"Lehrverpflichtung der an den Schulen  
tätigen Beamten

§ 24a (1) Auf den Beamten des Schemas IIL, der hauptamtlich als Leiter oder Lehrer (§ 5 des Privatschulgesetzes, BGBl. Nr. 244/1962) an einer von der Gemeinde Wien erhaltenen Privatschule tätig ist, sind die Bestimmungen des § 2 Abs. 1, des § 3 Abs. 1 und des § 9 Abs. 1 und 2 des Bundeslehrer-Lehrverpflichtungsgesetzes, BGBl.Nr. 244/1965, in der Fassung der Bundesgesetze BGBl.Nr. 297/1968, 228/1972, 399/1975, 567/1981 und 350/1982 sinngemäß mit der Maßgabe anzuwenden, daß

1. bei Anwendung des § 3 Abs. 1 des genannten Bundesgesetzes an die Stelle der Dienstzulagengruppen im Sinne des § 57 des Gehaltsgesetzes 1956 die Dienstzulagengruppen im Sinne des § 26 lit. a Abs. 1 der Besoldungsordnung 1967 treten;
2. die Unterrichtsstunden der Lehrer an der Modeschule mit 0,913 Werteeinheiten je Wochenstunde anzurechnen sind;
3. die Unterrichtsstunden der Lehrer für Kindergartenpraxis und Hortpraxis an der Bildungsanstalt für Kindergärtnerinnen und der Lehrer für Heimpraxis am Institut für Heimerziehung mit 1,000 Werteeinheiten je Wochenstunde anzurechnen sind;
4. die Unterrichtsstunden der Lehrer der Verwendungsgruppe L 1 mit Anspruch auf die Dienstzulage gemäß § 26 lit. e der Besoldungsordnung 1967 mit 1,235 Werteeinheiten je Wochenstunde anzurechnen sind;
5. in der Summe der Werteeinheiten Dezimalstellen bis einschließlich 0,5 unberücksichtigt bleiben und solche von mehr als 0,5 auf eine volle Wochenstunde ergänzt werden.

(2) Der Stadtsenat kann das Ausmaß der Anrechnung auf die Lehrverpflichtung unter Beachtung der Belastung des Lehrers im Vergleich zu der im Abs. 1 bestimmten Bewertung der Unterrichtsleistungen festsetzen, soweit

1. Unterrichtsgegenstände durch Abs. 1 nicht erfaßt sind oder neu eingeführt werden,
2. vom Lehrer Dienstleistungen außerhalb der mit dem Unterricht verbundenen Pflichten erbracht werden."

5. § 32 hat zu entfallen.
6. Im § 42 Abs. 1 erster Satz sind die Worte "von weniger als fünf Jahren 24 Werkstage, ab fünf Jahren 26 Werkstage," durch die Worte "von weniger als 15 Jahren 26 Werkstage," zu ersetzen.
7. Im § 42 Abs. 1 erster Satz ist der Ausdruck "34 Werkstage" durch den Ausdruck "36 Werkstage" zu ersetzen.
8. § 42 Abs. 1 letzter Satz hat zu entfallen.
9. Im § 42 Abs. 2 ist der Ausdruck "36 Werkstage" durch den Ausdruck "38 Werkstage" zu ersetzen.
10. § 42a Abs. 3 hat zu lauten:

"(3) Dem blinden Beamten sowie dem Beamten, der schwerst sehbehindert ist und dem aus diesem Grund Blindenbeihilfe nach landesgesetzlichen Vorschriften gewährt wird, gebührt der Zusatzurlaub in dem sich aus Abs. 2 ergebenden Höchstausmaß."
11. § 42a Abs. 6 hat zu entfallen.
12. § 45b Abs. 1 hat zu lauten:

"(1) Der Beamte ist auf Antrag für die Dauer eines Kur- oder Landaufenthaltes, eines Aufenthaltes in einem Genesungsheim

oder Rehabilitationszentrum vom Dienst freizustellen, wenn dieser Aufenthalt zur nachhaltigen Festigung oder Besserung der Dienstfähigkeit erforderlich ist und eine Krankenfürsorgeanstalt, ein Träger der gesetzlichen Sozialversicherung, der Bund oder ein Land die Kosten des Aufenthaltes unbeschadet allfälliger Zuzahlungen durch den Beamten trägt oder einen Kostenzuschuß von mindestens 150 S für jeden Tag des Aufenthaltes gewährt."

13. § 48 hat zu lauten:

"Dienstbekleidung

§ 48 (1) Dem Beamten ist die notwendige Dienstbekleidung zur Verfügung zu stellen, wenn die dienstliche Tätigkeit

1. eine überdurchschnittliche Verschmutzung oder Abnutzung der Bekleidung mit sich bringt,
2. das Tragen einer Dienstbekleidung zum Schutz gegen Witterungseinflüsse erfordert,
3. das Tragen einer Dienstbekleidung aus hygienischen Gründen erfordert,
4. eine besondere Kenntlichmachung oder ein repräsentatives Äußeres erfordert.

(2) Die näheren Bestimmungen sind durch Verordnung des Stadtsenates zu erlassen. In dieser Verordnung ist auch unter Berücksichtigung der sich aus der dienstlichen Tätigkeit ergebenden durchschnittlichen Abnutzung der Dienstbekleidungsstücke die Mindesttragdauer festzusetzen.

(3) Die unentgeltliche Überlassung von Dienstbekleidungsstücken in das Eigentum des Beamten ist nur zulässig, wenn die Mindesttragdauer abgelaufen ist."

14. § 70 Abs. 1 letzter Satz hat zu lauten:

"Zwei Beisitzer sind dem Kreis der vom Österreichischen Gewerkschaftsbund-Gewerkschaft der Gemeindebediensteten entsendeten Mitglieder der Disziplinarkommission zu entnehmen."

15. Im § 72 Abs. 2 hat der vierte Satz zu entfallen.

## Artikel II

1. Dem Beamten mit einem abgeschlossenen Studium an einer Universität (wissenschaftlichen Hochschule), Kunsthochschule oder einer staatlichen Kunstakademie, der vor dem 1. Jänner 1984 wegen des Studiums in die Verwendungsgruppe A aufgenommen oder überstellt worden ist, gebührt, soweit nicht Art. II des Gesetzes LGB1. für Wien Nr. 10/1981 zur Anwendung kommt, in diesem Dienstverhältnis eine Erhöhung des Ausmaßes des Erholungsurlaubes um zwei Werktage. Dasselbe gilt, wenn die Aufnahme des Beamten in die Verwendungsgruppe A nach dem 31. Dezember 1983 erfolgt, sofern der Beamte am 31. Dezember 1983 in einem durch Vertrag begründeten Dienstverhältnis zur Gemeinde Wien stand, in diesem Vertragsdienstverhältnis für das Jahr 1983 Anspruch auf eine Erhöhung des Ausmaßes des Erholungsurlaubes um zwei Werktage hatte und das öffentlich-rechtliche Dienstverhältnis unmittelbar an das Vertragsdienstverhältnis anschließt.
2. Bei Anwendung der Z. 1 darf das Ausmaß des Erholungsurlaubes bei einer Gesamtdienstzeit von weniger als 25 Jahren 34 Werktage und ab einer Gesamtdienstzeit von 25 Jahren 36 Werktage nicht übersteigen.

## Artikel III

Die Gemeinde hat die in Art. II geregelten Aufgaben im eigenen Wirkungsbereich zu besorgen.

## Artikel IV

Es treten in Kraft:

1. Art. I Z. 7, 9 und 11 mit 1. Jänner 1983,
2. Art. I Z. 1 bis 6, 8, 10 und 12 bis 15 sowie Art. II mit 1. Jänner 1984.

## Erläuterungen

zum Gesetz, mit dem die Dienstordnung 1966 geändert wird  
(8. Novelle zur Dienstordnung 1966)

Kernstück des gegenständlichen Gesetzentwurfes sind Änderungen im Bereich des Urlaubsrechtes der Beamten der Gemeinde Wien. Durch die 3. Novelle zur Dienstordnung 1966 (DO 1966), LGB1. für Wien Nr. 23/1977, war der Mindesturlaub von 18 Werktagen (drei Wochen) mit Wirksamkeit vom 1. Jänner 1977 auf 24 Werktage (vier Wochen) angehoben worden. Im Zusammenhang mit dieser Anhebung des Mindesturlaubes hat die Gewerkschaft der Gemeindebediensteten im Rahmen eines Forderungsprogrammes vom 3. Juni 1977 die Notwendigkeit betont, auch die übrigen Urlaubsgrenzen einer Neuregelung zuzuführen und vor allem aufgrund der größeren Erholungsbedürftigkeit älterer Bediensteten den seit 1. Jänner 1966 bestehenden Höchsturlaub von 30 Werktagen (fünf Wochen) auf 36 Werktage (sechs Wochen) anzuheben. Schließlich wurde mit Wirksamkeit vom 1. Jänner 1978 eine erste Etappe dieser Anhebung des Höchsturlaubes verwirklicht und das Urlaubsausmaß für Bedienstete mit einer für den Urlaub anrechenbaren Dienstzeit von mindestens 15 Jahren von 30 Werktagen auf 32 Werktage angehoben. In einer weiteren Etappe wurde mit Wirksamkeit vom 1. Jänner 1980 für jene Bediensteten, die eine Dienstzeit von mindestens 25 Jahren aufwiesen, das Urlaubsausmaß um weitere zwei Werktage auf 34 Werktage erhöht. Die Gewerkschaft der Gemeindebediensteten hat schon im Jahr 1982 die Verwirklichung der dritten und letzten Etappe der Anhebung des Höchsturlaubes auf 36 Werktage (sechs Wochen) ab Beginn des Kalenderjahres 1982 verlangt. Die in diesem Zusammenhang geführten eingehenden Verhandlungen konnten jedoch erst im Dezember 1983 abgeschlossen werden und brachten das Ergebnis, daß mit Wirksamkeit vom 1. Jänner 1983 das Ausmaß des Erholungsurlaubes für Bedienstete mit einer Dienstzeit von mindestens 25 Jahren mit 36 Werktagen festgesetzt werden soll. Gleichzeitig wurde vereinbart, in Anlehnung an das Bundesgesetz vom 3. Februar 1983, BGB1. Nr. 81/1983, mit dem urlaubsrechtliche Bestimmungen im Urlaubsgesetz, BGB1. Nr. 390/1976, geändert wurden, mit Wirksamkeit vom 1. Jänner 1984 auch den Mindesturlaub von 24 Werktagen auf 26 Werktage anzuheben. Die Neuregelung der

urlaubsrechtlichen Bestimmungen soll auch zum Anlaß genommen werden, den derzeit gegebenen Anspruch auf Zusatzurlaub für Akademiker zu beseitigen, wobei jedoch eine Übergangsbestimmung dafür Sorge tragen soll, bestehende Ansprüche zu wahren.

Bediensteten, die bei ihrer Tätigkeit einer besonderen gesundheitlichen Gefährdung unterliegen, gebührt ein Zusatzurlaub im Ausmaß zwischen vier und zehn Werktagen. Dieser Zusatzurlaub und der Erholungsurlaub zusammen dürfen jedoch eine bestimmte, jeweils im Gesetz festgelegte Höchstgrenze nicht überschreiten. Diese Höchstgrenze beträgt derzeit für Bedienstete mit mindestens 25 Dienstjahren 36 Werktage und soll ebenso wie der Höchsturlaub mit Wirkung vom 1. Jänner 1983 um zwei Werktage angehoben werden.

Neben den genannten urlaubsrechtlichen Regelungen enthält der gegenständliche Gesetzentwurf Änderungen, die ihre Grundlage zum Teil in dem Bestreben nach einer praxisgerechteren Gestaltung einzelner Bestimmungen der Dienstordnung 1966, zum anderen Teil ihre Ursache in einer Anpassung einzelner Vorschriften an das Dienstrecht der Bundesbeamten haben. In diesem Zusammenhang sind Änderungen bzw. Neuregelungen im Bereich der Anrechnung von Vordienstzeiten, der Probeprobendienstzeit, des Verbotes der Geschenkkannahme, der Lehrverpflichtung für die an den Schulen der Gemeinde Wien tätigen Beamten, des Zusatzurlaubes für schwerst Sehbehinderte, der Voraussetzungen für die Dienstfreistellung zur Festigung und Besserung der Dienstfähigkeit im Zusammenhang mit einem Kur- oder Landaufenthalt sowie eine Neuformulierung der Bestimmungen über die Dienstbekleidung und geringfügige Abänderungen im Bereich des Disziplinarrechtes zu nennen.

Zu den einzelnen Bestimmungen des Entwurfes ist folgendes zu bemerken:

Zu Art. I Z 1:

In Anlehnung an die 41. Gehaltsgesetz-Novelle, BGBl. Nr. 656/1983, sollen nunmehr Zeiten, die jemand als Entwicklungshelfer im Sinne des Entwicklungshelfergesetzes zurückgelegt hat (wie schon bisher die Präsenz- und Zivildienstzeiten), zur Gänze für die Vorrückung und Zeitvorrückung angerechnet werden.

Zu Art. I Z 2:

Das vorerst provisorisch öffentlich-rechtliche Dienstverhältnis eines Beamten der Gemeinde Wien wird erst nach Ablauf der Probeprobendienstzeit definitiv. Zweck der Probeprobendienstzeit ist es, den Beamten in bezug auf seine fachliche, charakterliche und gesundheitliche Eignung für den öffentlichen Dienst einer eingehenden Beurteilung zu unterziehen. Die geltende Regelung des § 18 Abs. 3 DO 1966 sieht vor, daß eine während der Dauer des in diesem Gesetz geregelten Kündigungsschutzes (z.B. aufgrund der gemäß § 48a DO 1966 anzuwendenden Kündigungsschutzbestimmungen des Mutterschutzgesetzes) sowie eine bis zum Ablauf von vier Monaten nach Aufhören dieses Kündigungsschutzes ablaufende Probeprobendienstzeit bei ungekündigtem Dienstverhältnis erst nach Ablauf von vier Monaten nach Aufhören des Kündigungsschutzes vollendet wird.

Gemäß § 44 DO 1966 kann einem Beamten auf Antrag aus wichtigen Gründen ein Karenzurlaub (Urlaub gegen Entfall der Bezüge) erteilt werden. Wird dieser Karenzurlaub während der Probeprobendienstzeit in Anspruch genommen, so steht der Beamte unter Umständen längere Zeit (z.B. bei Gewährung eines Karenzurlaubes im Anschluß an den Mutterschaftskarenzurlaub) zur Beurteilung nicht zur Verfügung. Um zu vermeiden, daß die Probezeit während des Karenzurlaubes abläuft, soll auch für diese Fälle bestimmt werden, daß die Probeprobendienstzeit erst vier Monate nach Enden des Karenzurlaubes vollendet wird. Von dieser Bestimmung soll nur jener Karenzurlaub ausgenommen werden, der mit Zustimmung der gemeinderätlichen Personalkommission im öffentlichen Interesse erteilt wird.

Zu Art. I Z 3:

Dem Beamten ist es verboten, sich oder seinen Angehörigen Geschenke oder sonstige Vorteile, die mit der dienstlichen Tätigkeit im Zusammenhang stehen, zuwenden oder zusichern zu lassen. In Anlehnung an das Beamten-Dienstrechtsgesetz des Bundes soll dieses Verbot auch auf Geschenke an sonstige Dritte (z.B. Bekannte des Beamten) ausgedehnt werden.



Zu Art. I Z 4:

Die Lehrverpflichtung der im Dienst der Gemeinde Wien stehenden Lehrer lehnt sich bereits derzeit eng an die einschlägigen bundesgesetzlichen Regelungen an. Aus diesem Grund sollen auch bestimmte Änderungen des Bundeslehrer-Lehrverpflichtungsgesetzes für diese Lehrer wirksam werden. Es wird dadurch sichergestellt, daß nunmehr auch bei Lehrern der Gemeinde Wien die Unterrichtsleistung in Gegenständen, die nach dem Bundesrecht den Lehrverpflichtungsgruppen IVa (z.B. bildnerische Erziehung an Bildungsanstalten für Kindergärtnerinnen) und IVb (z.B. Stenotypie und Textverarbeitung) zugeordnet werden, mit den für diese Lehrverpflichtungsgruppen vorgesehenen Werteinheiten auf die Lehrverpflichtung angerechnet wird. Ferner ist vorgesehen, daß erforderlichenfalls Regelungen, die für den Bundesbereich durch Verordnungen gemäß den §§ 6 und 7 des Bundeslehrer-Lehrverpflichtungsgesetzes getroffen werden, für den Bereich der Gemeinde Wien durch den Stadtsenat festgesetzt werden können.

Zu Art. I Z 5:

Im § 32 der DO 1966 waren bis 31. Dezember 1977 die Bestimmungen über den Pensionsbeitrag, der von Beamten der Gemeinde Wien zu leisten ist, geregelt. Durch die 14. Novelle zur Besoldungsordnung 1967 wurde die Regelung des Pensionsbeitrages in die Besoldungsordnung 1967 übertragen und in Art. VIII dieser Novelle bestimmt, daß § 32 DO 1966 für die Zeit nach dem 31. Dezember 1977 nicht mehr anzuwenden ist. Da der Bestimmung des § 32 DO 1966 keine Bedeutung mehr zukommt, soll sie nunmehr auch formell aufgehoben werden.

Zu Art. I Z 6:

Diese Bestimmung enthält die Anhebung des Mindesturlaubes von bisher 24 Werktagen auf 26 Werktage. Die Anhebung des Mindesturlaubes soll mit 1. Jänner 1984 wirksam werden.

Zu Art. I Z 7:

Mit Wirksamkeit vom 1. Jänner 1983 soll bei Beamten, die eine für den Urlaub anrechenbare Gesamtdienstzeit von 25 und mehr Jahren aufweisen, das Ausmaß des Erholungsurlaubes von 34 Werktagen auf 36 Werktage angehoben werden.

Zu Art. I Z 8:

Im Zusammenhang mit der Änderung der Bestimmungen über das Ausmaß des Erholungsurlaubes soll die bisherige Regelung des Zusatzurlaubes für Akademiker aufgehoben werden. Für Beamte mit einem abgeschlossenen Studium an einer Universität (wissenschaftlichen Hochschule), Kunsthochschule oder einer staatlichen Kunstakademie, die vor dem 1. Jänner 1984 wegen ihres Studiums in die Verwendungsgruppe A aufgenommen oder überstellt worden sind, ist eine Übergangsbestimmung (siehe Art. II) vorgesehen.

Zu Art. I Z 9:

Gemäß § 42 Abs. 2 DO 1966 kann Beamten, deren Tätigkeit eine besondere Gefährdung der Gesundheit mit sich bringt, ein Zusatzurlaub gewährt werden. Das Gesamtausmaß des Urlaubsanspruches ist jedoch bei einer Gesamtdienstzeit von weniger als 25 Jahren auf 34 Werktage und ab einer Gesamtdienstzeit von 25 Jahren auf 36 Werktage beschränkt. Da die Anhebung des Höchsturlaubes auch diesem besonders erholungsbedürftigen Bedienstetenkreis zukommen soll, ist beabsichtigt, die Höchstgrenze von 36 Werktagen auf 38 Werktage auszudehnen.

Zu Art. I Z 10:

Gemäß § 42a DO 1966 gebührt versehrten Beamten ein Zusatzurlaub, dessen Ausmaß nach dem Grad der Minderung der Erwerbsfähigkeit zwischen zwei und sechs Werktage beträgt. Blinden Beamten gebührt

der Zusatzurlaub im Höchstausmaß von sechs Werktagen. Ist ein Beamter zwar nicht blind wohl aber schwerst sehbehindert, so kann ihm, auch wenn ihm auf Grund seiner Behinderung eine Blindenbeihilfe gebührt, ein Zusatzurlaub nur nach Vorliegen eines entsprechenden Bescheides über den Grad der Minderung der Erwerbsfähigkeit gewährt werden. Dies verursacht dem Betroffenen zusätzliche Behördenwege und ärztliche Untersuchungen. Da Personen, denen eine Blindenbeihilfe gebührt, schon aus diesem Grund gemäß § 14 Abs. 1 des Invalideneinstellungsgesetzes 1969 als begünstigte Invalide gelten, sollen sie auch in bezug auf den Zusatzurlaub den Blinden gleichgestellt werden.

Zu Art. I Z 11:

Dem versehrten Beamten, der gemäß § 42a DO 1966 Anspruch auf Zusatzurlaub hat, gebührt dieser Zusatzurlaub gemäß § 43a Abs. 6 DO 1966 nicht für das Urlaubsjahr, in dem er wegen eines Kur- oder Landaufenthaltes, eines Aufenthaltes in einem Genesungsheim oder in einem Rehabilitationszentrum an der Dienstleistung verhindert ist, sofern diese Dienstverhinderung im ursächlichen Zusammenhang mit der Versehrtheit steht.

Eine ähnliche Bestimmung enthielten für den Bereich der Bundesbediensteten das Beamten-Dienstrechtsgesetz 1979 (§ 72 Abs. 4 BDG 1979) und das Vertragsbedienstetengesetz 1948 (§ 27b Abs. 4 VBG 1948). Die genannten Bestimmungen wurden durch das Bundesgesetz vom 21. Februar 1983, BGBl. Nr. 137/1983, mit Wirksamkeit vom 1. Jänner 1983 aufgehoben.

Der Kriegsopfer- und Behindertenverband für Wien, Niederösterreich und Burgenland hat die Gemeinde Wien ersucht, auch für den Bereich ihrer Bediensteten die Bestimmung betreffend die Anrechnung eines Kuraufenthaltes auf den Zusatzurlaub zu beseitigen und dieses Ersuchen im wesentlichen damit begründet, daß ein Kuraufenthalt

einem völlig anderen Zweck als ein Erholungsurlaub diene und keineswegs die erhöhte Erholungsbedürftigkeit eines Invaliden dadurch geschmälert werden dürfe. In Anlehnung an die auch im Bundesdienstrecht getroffene Regelung soll dem Ersuchen des Kriegsopfer- und Behindertenverbandes durch die ersatzlose Streichung des § 42a Abs. 6 DO 1966 entsprochen werden.

Zu Art. I Z 12:

Die Beamten der Gemeinde Wien sind auf Antrag für die Dauer eines Kur- oder Landaufenthaltes, eines Aufenthaltes in einem Genesungsheim oder in einem Rehabilitationszentrum vom Dienst freizustellen, wenn eine Krankenfürsorgeanstalt, ein Träger der gesetzlichen Sozialversicherung oder eine ähnliche Einrichtung die Kosten des Aufenthaltes trägt oder einen Kostenzuschuß von derzeit mindestens 193 S für jeden Tag des Aufenthaltes gewährt. Die Mindesthöhe des Kostenzuschusses wurde seinerzeit aus dem Entgeltfortzahlungsgesetz übernommen und in der Folge entsprechend den allgemeinen Gehaltserhöhungen valorisiert. Eine gleichlautende Bestimmung enthält die Vertragsbedienstetenordnung 1979 für die Vertragsbediensteten der Gemeinde Wien. Gerade im Zusammenhang mit den Vertragsbediensteten ist es jedoch wiederholt zu Unzukömmlichkeiten dadurch gekommen, daß die Gebietskrankenkasse seit längerer Zeit Kostenzuschüsse beispielsweise für Kuraufenthalte in der Höhe von höchstens 150 S pro Tag des Aufenthaltes gewährt und in der Verständigung über die Zuerkennung des Kostenzuschusses unter anderem ausführt, daß die Zeit des Kuraufenthaltes als Krankenstand im Sinne der sozialversicherungsrechtlichen Vorschriften gilt, obwohl diesbezügliche Vorschriften nicht erkannt werden können. Im Hinblick auf diesen Hinweis kann einem Vertragsbediensteten schwer verständlich gemacht werden, daß er nach den Bestimmungen der Vertragsbedienstetenordnung 1979 keinen Anspruch auf Dienstfreistellung hat, wenn der Kostenzuschuß nicht mindestens 193 S für jeden Tag des Aufenthaltes beträgt. Es soll daher die derzeit geltende Betragsgrenze für den Kostenzuschuß von 193 S ab 1. Jänner 1984 auf 150 S herabgesetzt werden. Gleichzeitig soll die automatische Valorisierung entfallen.

Da in bezug auf die Dienstfreistellung zur Festigung und Besserung der Dienstfähigkeit die Gleichbehandlung von Beamten und Vertragsbediensteten geboten scheint, soll im Gleichklang mit der geplanten Änderung der Vertragsbedienstetenordnung 1979 auch § 45b DO 1966 entsprechend abgeändert werden.

Zu Art. I Z 13:

Die Bestimmungen über die Dienstbekleidung sollen lediglich an die bestehende Praxis angepaßt und in Anlehnung an die Vertragsbedienstetenordnung 1979 neu formuliert werden.

Zu Art. I Z 14 und 15:

Die Disziplinarkommission verhandelt in Senaten, denen unter anderem zwei Beisitzer angehören, die dem Kreis der von der Gewerkschaft der Gemeindebediensteten entsendeten Mitglieder der Disziplinarkommission zu entnehmen sind und die womöglich dem Dienstzweig des Beschuldigten angehören sollen. Da der Einsatz von Beisitzern, die dem Dienstzweig des Beschuldigten angehören, vor allem im Zusammenhang mit der großen Anzahl von Beamtenkategorien oft erhebliche administrative Schwierigkeiten bereitet und auch im Disziplinarrecht des Beamten-Dienstrechtsgesetzes 1979 derartiges nicht mehr vorgesehen ist, soll § 70 Abs. 1 DO 1966 letzter Satz durch Streichung der Worte "und sollen womöglich dem Dienstzweig des Beschuldigten angehören" abgeändert werden. Aus den gleichen Gründen soll bei den Bestimmungen über die Berufungskommission in Disziplinarsachen im § 72 Abs. 2 DO 1966 der vierte Satz ("Die Beisitzer aus dem Kreis der vom Österreichischen Gewerkschaftsbund-Gewerkschaft der Gemeindebediensteten entsendeten Mitglieder müssen der Beamtengruppe des Beschuldigten angehören.") ersatzlos gestrichen werden.

Zu Art. II:

Mit dieser Bestimmung wird den Akademikern, die nach dem 31. Dezember 1978 und vor dem 1. Jänner 1984 wegen ihres Studiums in die Verwendungsgruppe A aufgenommen oder überstellt worden sind, der bestehende Anspruch auf Zusatzurlaub im Ausmaß von zwei Werktagen gewahrt. Den Akademikern, die vor dem 1. Jänner 1979

in die Verwendungsgruppe A aufgenommen oder überstellt worden sind, ist der Anspruch auf einen Zusatzurlaub im Ausmaß von sechs Werktagen durch die Übergangsbestimmung des Art. II des Gesetzes LGBl. für Wien Nr. 10/1981 gewahrt.

In beiden Fällen darf das Gesamtausmaß des Erholungsurlaubes wie bisher bei einer Gesamtdienstzeit von weniger als 25 Jahren 34 Werktage und ab einer Gesamtdienstzeit von 25 Jahren 36 Werktage nicht übersteigen.

Zu Art. III:

Diese Bestimmung ist im Hinblick auf Art. 118 Abs. 2 B-VG für jene Teile des Gesetzes erforderlich, die nicht zum Bestandteil der Dienstordnung 1966 werden.